



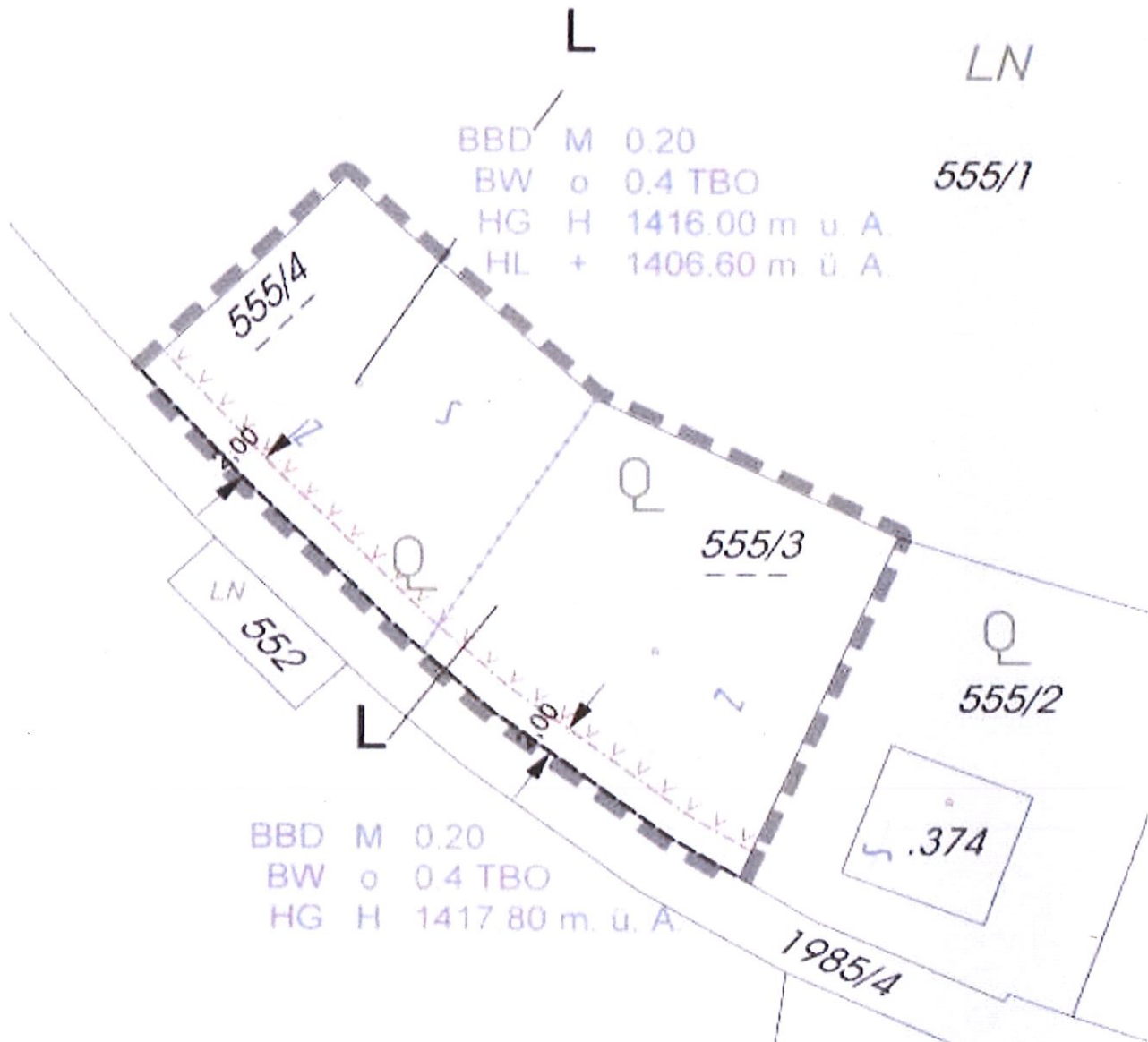
**GEMEINDE  
KARTITSCH**  
Bezirk Lienz –Tirol



**Amtsleiter  
Anton Goller**  
9941 Kartitsch 80  
Tel.: 04848/5248 FAX: DW 15  
[gemeindeamt@kartitsch.at](mailto:gemeindeamt@kartitsch.at)

# KUNDMACHUNG

ZAHL: 610-efwp-BP-6317-555/3-555/4 – Neuerlassung Bebauungsplan Gp. 555/3 und 555/4, beide KG Kartitsch  
KARTITSCH: 10.05.2017



Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Kranebitter Thomas ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 11.04.2017, Zahl 1914ruv/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.



### Auflagebeschluss:

Gemäß § 66 Absatz 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, TROG 2016 LGBl.Nr. 101, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch für den Bereich der Grundstücke Gp. 555/3 und 555/4, KG Kartitsch, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Planentwurf, GZl. 1914 ruv/2017, vom 11.04.2017 durch 4 Wochen hindurch zur öffentliche Einsichtnahme aufzulegen.

**Art der Abstimmung: offen Mit 9 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung**

*Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.*

Gemäß § 66 Absatz 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl.Nr. 101, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch für den Bereich der Grundstücke Gp. 555/3 und 555/4 KG Kartitsch den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf GZ. 1914 ruv/17, vom 11.04.2017.

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

**Art der Abstimmung: offen Mit 9 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung**

### *Hinweis:*

*Personen, die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechts-träger, die in der Gemeinde Kartitsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.*

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE KARTITSCH



Josef Außerlechner

Angeschlagen am:

**10.05.2017**

Abgenommen am:

DER BÜRGERMEISTER:

